

GoBD-Hinweise für Sharp-Kassen XE-A Modelle für Deutschland



Allgemeine GoBD-Hinweise für Sharp XEA-Modelle

© Sharp Business Systems Deutschland GmbH
Industriestr. 180
50999 Köln
www.sharp.de

Stand: Mai 2018, Vers. 1.0

Hinweis: SHARP kann u. darf mit diesen Informationen keine steuer- od. rechtsberatende Funktion übernehmen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt, wenn Sie weitere rechtlich relevante Informationen benötigen. Alle in diesem Dokument genannten Marken, Produktnamen u. Firmenlogos sind Warenzeichen oder eingetragene Warenzeichen der jeweiligen Unternehmen. Änderungen u. Irrtümer ausgeschlossen. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Inhalte übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

SHARP
Be Original.

Inhalt	Seite
Hinweise zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation	3
GoBD-konforme Modelle	4
Nicht GoBD-konforme Modelle	5
Hinweise zum Betrieb einer XE-A Kasse	6
Hinweise zur ersten Baureihe XE-A 207, -217 und -307	7
Welche Firmware Version ist installiert? (XE-A 207/-217/-307)	8
Nachträgliche Aktivierung des deutschen Fiskalmodus	9
GoBD tägliche Fiskaldatensicherung	10
XEA-GDPdU - IDEA Konvertierungstool	11
SD-Karten (XE-A-Modelle)	12
Hinweise zu Wechselgeldbehandlung (XE-A-Modelle)	13
Checkliste zur Kassenführung für Anwender von elektronischen Kassensystemen	14
Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (2020)	15
Häufige Fragen (FAQ) zu GoBD/GDPdU	16-19
Service Seite (Informationen und Kontakte)	20

Hinweise zur Verfahrensdokumentation

Seit Inkrafttreten der GoBD verlangen Betriebsprüfer immer häufiger eine Verfahrensdokumentation* von den Steuerpflichtigen. Eine solche Dokumentation ist in Deutschland Pflicht für jedes Unternehmen, das steuerlich relevante elektronische Dokumente aufbewahrt.

Diese Verfahrensdokumentation ist von jedem Gewerbetreibenden individuell zu erstellen. Fehlt die Verfahrensdokumentation, kann das Finanzamt die Buchhaltung u.U. verwerfen und die Steuern in gewissen Bandbreiten schätzen. Aktuell gibt es dazu ein Urteil des FG Münster (29.03.2017 - 7 K 3675/13) bei dem das Fehlen der Programmierprotokolle bei einem bargeldintensiven Betrieb einen gewichtigen formellen Mangel dargestellt hat, der Hinzuschätzungen bei Umsätzen und Gewinnen gerechtfertigt hat.

Ein Teil dieser Verfahrensdokumentation sind u.a. die Bedienungs- und Programmieranleitung des eingesetzten Kassensystems bzw. Kassensoftware, Programmierprotokolle (so lange nicht elektronisch im Journal erfasst) aber z.B. auch sogenannte Organisationsunterlagen aus denen hervor geht wer die Kasse nutzt und wer welche Berechtigungen hat (Stichwort „Manager Schlüssel“) oder auch wo der Einsatzort und –zeit der jeweiligen Kasse ist (Ladengeschäft, Terrasse etc.). Ebenfalls sind z.B. evtl. Defekte bzw. Ausfälle der Kasse zu protokollieren etc.

Da ein Betrieb ständig Veränderungen ausgesetzt ist, reicht es nicht aus die Verfahrensdokumentation einmalig zu erstellen und dann unverändert aufzubewahren. Die Verfahrensdokumentation ist ebenso wie ihre Anhänge und Anlagen ständig aktuell zu halten.

Wir empfehlen Anwendern elektronischer Kassensysteme seinen Steuerberater hinsichtlich der Erstellung einer individuellen Verfahrensdokumentation zu Rate zu ziehen.

Wichtiger Hinweis: Zur Ordnungsgemäßen Übergabe der elektronisch erstellten Kassendaten an die Finanzbehörden ist in jedem Fall die entsprechende Sharp IDEA Konvertierungssoftware XEA-GDPdU notwendig. Weitere Informationen finden sie auf der Seite 11 dieses Dokumentes.

*) Die IT-gestützte Buchführung (z.B. mit Hilfe von elektronischen Kassensystemen) muss von einem sachverständigen Dritten hinsichtlich ihrer formellen und sachlichen Richtigkeit in angemessener Zeit prüfbar sein. Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit ist stets eine ordnungsgemäße Verfahrensdokumentation, welche die Beschreibung aller zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Verfahrensbestandteile, Daten und Dokumentbestände enthalten muss, so insbesondere die seit 1. Januar 2015 geltenden „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD).



GoBD-konforme Sharp Kassenmodelle

Mit dem Schreiben vom 26.11.2010 (Verwaltungsanweisung, sog. „Kassenrichtlinie“) hat das Bundesfinanzministeriums (BMF) die aktuellen Anforderungen an elektronische Kassensysteme in Deutschland erhöht (GoBD/GDPdU). Daraus ergibt sich u.a. die Pflicht, dass die eingesetzten Geräte und Daten GoBD –konform sein müssen. Weiterhin besteht die Pflicht zur Speicherung und Archivierung der elektronisch erstellten Kassendaten für 10 Jahre. Die Daten sind zwingend elektronisch aufzuzeichnen (alle Geschäftsvorfälle einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und unveränderbar) die sog. „Einzelaufzeichnungspflicht“. Die alleinige Aufbewahrung von Papiaerausdrucken (etwa von Z-Bons) genügt nicht den Anforderungen. Diese Regelung ist mit einer Übergangsfrist seit 1.1.2017 gültig.

Nachfolgende SHARP Kassen- und POS-Systeme sind mit entsprechender Software** GoBD / GDPdU konform:

SHARP Modelle	ab Software-Version**	Datenkonvertierungstool (Audicon Idea)***
XE-A 137 / 147#	ALLE	XEA-GDPDU
XE-A 177	ALLE	XEA-GDPDU
XE-A 207	ROM V3.Y0	XEA-GDPDU
XE-A 217	ROM V3.Y0	XEA-GDPDU
XE-A 307	ROM V3.Y0	XEA-GDPDU

*) Weitere Informationen zu GoBD, GDPdU sowie GoBD erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater und/oder unter www.bundesfinanzministerium.de.

**) Voraussetzung ist, dass die SHARP Kassenmodelle mit der entsprechenden fiskalen ROM-Version versehen sind und ein Master-Reset mit entsprechender Fiskal-Auswahl durchgeführt wurde. Entsprechende ROM-Updates muss der Anwender sofort durchführen lassen.

***) Mithilfe der der PC-Software UP-GDPDU / XEA-GDPDU besteht die Möglichkeit das elektronische Journal der entsprechenden Sharp Kassenmodelle so zu konvertieren, dass es den von Finanzbehörden gewünschten Audicon Idea Format entspricht (jeweils in der aktuellsten Version – Update unter www.sharp.de)

= Nicht mehr im Vertrieb in Deutschland

Nicht GoBD-konforme SHARP Kassenmodelle

Mit dem Schreiben vom 26.11.2010 (Verwaltungsanweisung, sog. „Kassenrichtlinie“) hat das Bundesfinanzministeriums (BMF) die aktuellen Anforderungen an elektronische Kassensysteme in Deutschland erhöht (GoBD/GDPdU). Daraus ergibt sich u.a. die Pflicht, dass die eingesetzten Geräte und Daten GoBD –konform sein müssen. Weiterhin besteht die Pflicht zur Speicherung und Archivierung der elektronisch erstellten Kassendaten für 10 Jahre. Die Daten sind zwingend elektronisch aufzuzeichnen (alle Geschäftsvorfälle einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und unveränderbar) die sog. „Einzelaufzeichnungspflicht“. Die alleinige Aufbewahrung von Papiausdrucken (etwa von Z-Bons) genügt nicht den Anforderungen. Diese Regelung ist mit einer Übergangsfrist seit 1.1.2017 gültig.

Die SHARP Modelle

- XE-A 101, -102, -107, -113,
- XE-A 201, -202, -203, -212, -213, -301, -303

- ER-A 220, -310, -330
- ER-A 410, -420, -430, -440 (S), -450(S), -460, -470, -490
- ER-A 510, -550, -570
- ER-A 610, -650, -670
- ER-A 750, -770, -771

- UP-600, -700,
- UP-3500SC (Smart Card Version)
- UP-5300, -5350, -5900
- UP-X 300

haben leider keine Möglichkeit, die gespeicherten Daten auf einen externen Datenträger zu übertragen bzw. es liegt keine entsprechende GoBD-konforme Firmware vor. Aus diesem Grund gibt es bauartbedingt keine technische Möglichkeit, die Daten den Finanzbehörden in dem geforderten Format („Audicon Idea-Schnittstelle“) zur Verfügung zu stellen.

Hinweise zum Betrieb einer XE-A Kasse

Aktuell werden alle XE-A Modelle in Deutschland (siehe auch Seite 7 für ältere Modelle) mit einer GoBD-konformen Software (Firmware) ausgeliefert. Die Kassen müssen nach GoBD zwingend im sogenannten Fiskalmodus installiert werden. Allen XEA-Kassenmodellen liegt ein entsprechendes Hinweisblatt mit der detaillierten entsprechenden Beschreibung bei.

Hinweise, wie Sie nachträglich Ihre XEA-Kasse in den Fiskalmodus umstellen, finden Sie auf Seite 9.

GoBD Fiskalmodus XE-A 137/-147/-177/-207/-217/-307

Um ein XE-A Modell (XE-A 177/-207/-217/-307) in den Fiskalmodus nach GoBD zu bringen, sind folgende Einstellungen notwendig:

- **MRS ohne Batterien**
- **ROM-Version prüfen und ggf. ROM-Update durchführen lassen**
- **Mode 99999999 TL/NS**
- **49 .* bestätigen**
- **2 für Deutsch wählen**
- **Datum, Uhrzeit, usw.**
- **MODE, 6 PGM-Modus, 2 EINSTELLUNG, 9 BERICHTE**
- **prüfen: 6 E-Journal muss auf normal stehen**
- **4 Gener. Z1-Bericht sollte auf JA NEIN JA NEIN (NEIN)**

Um ein XE-A Modell XE-A 137/-147 in den Fiskalmodus nach GoBD zu bringen, sind folgende Einstellungen notwendig:

- **MRS ohne Batterien**
- **Datum, Uhrzeit,**
- **mit #88 auf Deutsch einstellen**
- **Mit #49 Fiskal Deutsch aktivieren**
- **#15 sollte auf 0120 eingestellt werden**

Hinweise zur ersten Baureihe XE-A 207, - 217 und -307

Bei Markteinführung der Modelle XE-A 207, -217 und -307 (≈2012) waren diese mit einer Nicht-Fiskalen ROM-Version (Nicht GoBD/GDPdU konform) versehen (V1.xx). Auf Seite 8 ist beschrieben, wie Sie erfahren welche ROM-Version bei Ihnen installiert ist.

Um diese Modelle mit einer fiskalen ROM-Version (V3.xx, GoBD/GDPdU konform) zu versehen, ist eine spezielle Prozedur einzuhalten die nur durch einen autorisierten und geschulten Sharp Partner (z.B. Fachhändler) durchgeführt werden darf. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Fachhändler oder an die Hotline unter Tel. 040-2376-2131.

- Die Modelle XE-A 207*, XE-A217* und XE-A 307* müssen seit August 2012 zwingend im deutschen Fiskal-Modus betrieben werden
- Die Modelle XE-A137, XE-A147 und XE-A177 wurden generell mit einer GoBD konformen Firmware ausgeliefert und mussten grundsätzlich im deutschen Fiskal-Modus betrieben werden

* Firmware-Version > 3.xx notwendig

Wie stelle ich fest, welche Firmware Version auf meiner XE-A 207, -217, -307 installiert ist?

Abruf der Firmwareversion über Tastaturaufwurf und Ausdruck (Geräte ohne GoBD-Software: „Programm Version V1.XX“ Geräte mit GoBD-Software: „Programm Version V3.XX“

Im Registriermodus

MODE-Taste

+ PGM-Modus

++ 1 ABRUF

+++ 16 ROM-Version

• ROM Version (PGM-Modus)		• ROM Version	
PGM		*PGM*	
VERSION		VERSION	Berichtsart
IPL VERSION		IPL VERSION	
PROGRAMM VERSION	XE-A207 1.00	PROGRAMM VERSION	XE-A307 1.00
	XE-A207/A217		XE-A307
	V1.05		V1.00
TEXT VERSION		TEXT VERSION	
	Text V1.00		Text V1.00
SYSTEM VERSION		SYSTEM VERSION	
	System V1.00		System V1.00

Nachträgliche Aktivierung des deutschen Fiskalmodus

Grundsätzlich gehen bei der nachträglichen Aktivierung des deutschen Fiskalmodus alle Daten verloren! Deshalb vor Beginn der Umstellung alle erforderlichen Berichte ausdrucken.

- Neue, geeignete SD-Karte in der Kasse formatieren und Ordner einrichten
- Alle Prog.Daten sichern
- Kasse gem. bekannter Vorgehensweise fiskalisieren
- Alle Prog.Daten von der SD-Karte laden
- Einstellungen prüfen und korrigieren, siehe auch nachfolgende, modellspezifische Ergänzungen ***
- Erneut alle Prog.Daten sichern
- Dokumentation der Umstellung

*** Modellspezifische Ergänzungen:

XE-A137 / A147:

- #15 sollte auf 0120 eingestellt werden

XE-A177, -A2x7, -A307

- MODE, 6 PGM-Modus, 2 EINSTELLUNG, 9 BERICHTE:
 - prüfen: Punkt 6 E-Journal: muss auf normal umgestellt werden
 - Punkt 4 Gener. Z1-Bericht: sollte auf JA NEIN JA NEIN (NEIN) geändert werden

Grundsätzlich ist hierbei natürlich sicherzustellen, dass alle Einstellungen den Vorschriften gem. GoBD entsprechen. Hier ist also die individuelle Programmierung der Kasse genau zu prüfen! Alle früheren Einstellungen der Kasse, welche ja mit den Programmdateien wieder in die gerade korrekt fiskalisierte Kasse geladen werden, überschreiben ggf. relevante Parameter wieder mit (für den Fiskalmodus) fehlerhaften (Vor-) Einstellungen. Beispielhaft wären hier div. Unterdrückungen wie Stornos, Training, GT-Zähler, etc. genauestens zu prüfen und zu korrigieren, sodass es im Zweifel immer sinnvoller sein kann, keine Daten zu übernehmen, oder nur Teile davon, wie Warengruppen, PLUs, Logo, MwSt

Erläuterungen zum Betrieb der XEA-Kassenmodelle im GoBD/GDPdU Fiskalmodus*

GoBD tägliche Fiskaldatensicherung

XE-A Modelle

Der allgemeine Tages Z-Bericht und die E-Journaldaten werden automatisch auf die SD-Karte geschrieben und danach an der Kasse das E-Journal gelöscht. Alle relevanten Daten befinden sich Tag für Tag fortlaufend auf der SD-Karte. Grundsätzlich gilt für alle Kassensysteme, dass die E-Journaldaten und der allgemeine Tages Z1-Bericht für jeden Tag untereinander stimmig sind.

* = die Kassensysteme müssen mit der entsprechenden Fiskalen ROM-Version versehen sein (siehe auch Seite 6 und 7)



XEA-GDPdU Datenkonvertierungstool für Windows®

Zur Ordnungsgemäßen Übergabe der elektronisch erstellten Kassendaten an die Finanzbehörden ist in jedem Fall die entsprechende Sharp IDEA Konvertierungssoftware (UP- bzw. XEA-GDPdU) notwendig.

Mithilfe der der PC-Software XEA-GDPdU besteht die Möglichkeit das elektronische Journal der u.a. Sharp Kassenmodelle im Sinne des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 26.11.2010 (Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften) und gemäß der GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) so zu konvertieren, dass es den von Finanzbehörden gewünschten Audicon Idea Format* entspricht. (Die exportierten Daten sind von der Audicon GmbH hinsichtlich der Konformität mit deren Beschreibungsstandard für den IDEA-Import geprüft und in allen Testebenen für korrekt befunden worden. Voraussetzung ist, dass die SHARP Kassenmodelle mit einer fiskalen ROM-Version versehen sind und ein Master-Reset mit entsprechender Fiskal-Auswahl durchgeführt wurde.

*) Die Daten des Elektronischen Journals [Nullstellung – Z-Bericht] der SHARP Kassen werden in einem Sharp- spezifischen Format auf der SD-Karte gespeichert. Mit der Konvertierungssoftware, werden diese Daten automatisch in ein „Audicon Idea“ kompatibles Format (entspricht dem offiziellen Beschreibungsstandard) umgewandelt. Dadurch ist es problemlos möglich die Kassendaten in die „Audicon Idea“ Prüfungssoftware der Deutschen Finanzbehörden zu importieren. Im Rahmen dieser Umwandlung wird neben den .csv Dateien (die umgewandelten Daten) u.a. auch eine „Index XML“ Datei erstellt, aus der die einzelnen Feldbeschreibungen hervorgehen. Eine entsprechende weiterführende Dokumentation für die Finanzbehörden ist der derzeit in Vorbereitung und wird demnächst veröffentlicht (Stand: Mai 2018).

XEA-GDPdU (aktuelle Version 1.20)

XE-A 137/-147/-177/-207**/-217**/-307** (** ab der fiskalen Firmware ROM-Version V3.xx)

Um eine ordnungsgemäße Funktion der Software sicherzustellen, ist die Software mit dem letzten aktuellsten Stand zu verwenden. Ein kostenloses Update von finden Sie unter:

<http://www.sharp.de> (Kassensysteme / Gesetzliche Regelungen)

Systemvoraussetzungen: mind. Microsoft® Windows® 7 (8, 10 möglich), mind. 100 MB freier Festplattenspeicherplatz

Preis:

unverbindliche Preisempfehlung exkl. MwSt.: € 99,00

XE-A 137/-147/-177/-207/-217/-307 SD-Karten

Wir empfehlen ausschließlich die Verwendung der unten aufgeführten und getesteten SD-Karte.

Bei der Verwendung anderer SD-Kartentypen kann eine zuverlässige Funktion nicht jederzeit sichergestellt werden!

Genauere Bezeichnung:

SDSDUNB-016G-GN3IN



Micro-SD-Karten, mit und ohne Adapter, werden **nicht** unterstützt.

Sollten Sie Probleme bei der Beschaffung einer geeigneten SD-Karte über die lokalen Bezugsquellen haben, können Sie diese Karte auch unter folgendem Kontakt per Versand und Rechnungsstellung bestellen:

HAY Computing Service GmbH
Auf dem Ralande 3
21465 Wentorf bei Hamburg

040 796 85 12 222
sd-karte@haycomputing.de

XE-A 177/-207/-217/-307

Wechselgeldbehandlung und Berichte

Um eine korrekte Verbuchung, Nullstellung und Aktualisierung aller entsprechenden Speicher zu gewährleisten, empfehlen wir, die folgende Vorgehensweise einzuhalten:

Tagesbeginn:

MODE

OPXZ Modus, TL/NS

Wechselgeld (+), TL/NS

Schublade öffnet

Betrag eingeben, TL/NS

Ausdruck in die Lade legen

Tagesende:

MODE

OPXZ Modus, TL/NS

Wechselgeld (-), TL/NS

Schublade öffnet - diese nicht wieder schließen!

Betrag eingeben (dieser steht auf dem Bon, der am Tagesbeginn in die Lade gelegt wurde), TL/NS

ESC/CANCEL drücken

MODE

X1/Z1 Modus, TL/NS

Nullstellung TL/NS

Bediener -Menü TL/NS

Alle Bediener, TL/NS

ESC/CANCEL drücken

Allgemein, TL/NS

Keine Tasten drücken, bis der "SD Kartenzugriff" vollständig abgeschlossen ist.

Checkliste zur Kassenführung für den Anwender von elektronischen Kassensystemen

1. Welches Kassenmodell ist im Einsatz bzw. wurde genutzt?
2. Wie viel Kassen wurden genutzt bzw. waren vorhanden?
 - a. Fabrikate und Typbezeichnungen
 - b. Entspricht das Modell der GoBD /GDPdU gemäß Schreiben vom 26.11.2010?
 - c. Wenn Nein, ist ein entsprechendes Update am Markt erhältlich?
3. Wer ist die Auskunftsperson?
4. Welche Personen haben die Kasse geführt?
5. Welche Personen (Mitarbeiter, Kassenfachhandler etc.) haben die Kasse programmiert?
6. Werden die konkreten Einsatzorte und –Zeiträume protokolliert?
7. Wer fertigte den täglichen Kassenabschluß?
8. Werden die Organisationsunterlagen der Kassen wie Bedienungsanleitung, Programmieranleitung, Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner-, Trainingsspeicher, Anweisungen etc. aufbewahrt?
9. Werden die Daten der Kasse elektronisch aufgezeichnet und für 10 Jahre aufbewahrt? (alle steuerlich relevanten Einzeldaten [gebuchte Umsätze] einschließlich etwaiger in der Kasse erzeugten Rechnungen, maschinell auswertbar, täglicher Z-Bon)
 - a. Gibt es Sicherheitskopien und werden diese geschützt (z.B. Tresor?) aufbewahrt?
 - b. **ACHTUNG: die alleinige Aufbewahrung von Papiausdrucken (z.B. Z-Bons) genügt nicht mehr den Anforderungen!**

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Die Bundesregierung hat am 16.12.2016 ein neues Gesetz verabschiedet. Ab 1.1.2020 müssen elektronische Registrierkassen mittels gesicherter Protokollierung der Buchungen gegen Manipulationen geschützt werden und mit einem zertifizierten Sicherheitsmodul ausgestattet werden. Die genauen Anforderungen/ Spezifikationen dazu stehen noch nicht fest. Daher gibt es aktuell kein elektronisches Kassensystem das den neuen Anforderungen entspricht.

Elektronische Aufzeichnungssysteme (z.B. elektronische Registrierkassen) müssen ab dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle.

- Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können.
- Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.
- Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung, z. B. für Prüfungszwecke.

Weiterhin ist es laut Auskunft des BMF geplant, eine Übergangsregelung für die ab 1.1.2017 vorgeschriebenen GoBD Kassen einzuführen. Nach Informationen des BMF wird diese Übergangsfrist für die Nutzung nicht aufrüstbarer GoBD-konformer Kassensysteme am 31.12.2022 enden. Solche Kassen dürfen weiterbenutzt werden, wenn sie den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entsprechen, bauartbedingt jedoch nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufrüstbar sind.

Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/18_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2016-12-28-Kassenmanipulationsschutzgesetz/0-Gesetz.html

Häufige Fragen (FAQ) zu GoBD/GDPdU

1. Was ist Grundlage für die Anforderungen an elektronische Kassensysteme ab 1.1.2017, welche sind das und ab wann gelten diese?

Mit dem Schreiben vom 26.11.2010 (Verwaltungsanweisung, sog. „Kassenrichtlinie“) hat das Bundesfinanzministeriums (BMF) die aktuellen Anforderungen an elektronische Kassensysteme in Deutschland erhöht (GoBD/GDPdU). Daraus ergibt sich u.a. die Pflicht, dass die eingesetzten Geräte und Daten GoBD –konform sein müssen. Weiterhin besteht die Pflicht zur Speicherung und Archivierung der elektronisch erstellten Kassendaten für 10 Jahre. Die Daten sind zwingend elektronisch aufzuzeichnen (alle Geschäftsvorfälle einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und unveränderbar) die sog. Einzelaufzeichnungspflicht“. Die alleinige Aufbewahrung von Papierausdrucken (etwa von Z-Bons) genügt nicht den Anforderungen. Diese Regelung ist mit einer Übergangsfrist seit 1. 1.2017 gültig.

Außerdem muss eine ausreichende Kassendokumentation vorliegen. Hierzu gehören:

- Bedienungsanleitung sowie Programmieranleitung (u.U. reicht eine PDF-Datei)
- Informationen zur Grundprogrammierung bzw. spezifische Einstellungen (Konfiguration)
- Protokolle über jede Veränderung der Kassenprogrammierung (z.B. Stammdaten)
- Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- oder Trainingsspeichern
- Anweisungen zur Kassenprogrammierung (z. B. Anweisungen zum maschinellen Ausdrucken von Proforma-Rechnungen oder zum Unterdrücken von Daten und Speicherinhalten)
- Die Einsatzorte und –zeiten der Kasse sind zu protokollieren. Einsatzort ist in aller Regel das Ladengeschäft, kann aber auch ein Biergarten, Marktstand o.ä. sein
- Zudem sollten alle ungewöhnlichen Fälle, wie z. B. ein Defekt der Registrierkasse, protokolliert werden.

2. Welche Anforderungen müssen elektronische Registrierkassen erfüllen?

Alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen sind unveränderbar und vollständig aufzubewahren. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig (Einzelaufzeichnungspflicht). Während der Dauer der Aufbewahrungsfrist sind die Daten jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren.

3. Was bedeutet der Begriff „Einzelaufzeichnung“?

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfordern die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäfts- soweit zumutbar – mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles.

Erforderliche Angaben:

- Barzahlungsbetrag
- Inhalt des Geschäfts (Gegenstand des Kaufvertrags, Art der Tätigkeit)
- Benennung des Kunden
- Verkäufer

4. Ich bin Unternehmer der seinen Gewinn mittels einer Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt

Unternehmer, die ihren Gewinn mittels einer Einnahme-Überschussrechnung nach §4 Abs. 3 EStG ermitteln, sind nach dem Einkommensteuergesetz nicht zur Kassenführung verpflichtet. Wenn sie jedoch umsatzsteuerpflichtige Lieferungen od. Leistungen erbringen ergeben sich entsprechende Aufzeichnungspflichten, d.h. die Pflicht zur Kassenführung, aus §22 Umsatzsteuergesetz (UStG). Auch dadurch nicht erfasste bargeldintensive Betriebe, etwa kleine Restaurants, Einzelhandelsgeschäfte od. Friseursalons werden auch seitens der Rechtsprechung allein aufgrund der Bargeldintensität ihrer Einnahmen zur Kassenführung verpflichtet.

5. Gibt es eine Zertifizierung für elektronische Registrierkassen des BMF?

Nein, durch eine Vielzahl unterschiedlicher Systeme ist das laut BMF nicht möglich. Es gibt sogenannte „Zertifizierungen“ von privaten Anbietern, die aber keine rechtliche Bindung haben

6. Welche Konsequenzen hat die Nichtbeachtung der GoBD?

Entspricht das eingesetzte elektronische Kassensystem und die durch sie aufgezeichneten Daten nicht den gesetzlichen Anforderungen, bzw. tauchen Unstimmigkeiten auf, muss der Steuerpflichtige u.U. damit rechnen, dass das Finanzamt Steuern aufgrund eines geschätzten Gewinns festsetzt. Die Schätzung wird im Zweifel höher als der vom Steuerpflichtigen selbst ermittelte Gewinn sein und damit zu höheren Steuern führen. Wurden tatsächlich Erlöse verkürzt, drohen zudem strafrechtliche Konsequenzen.

7. Was ist der Unterschied zwischen GDPdU und GoBD?

Das BMF hat mit Wirkung zum 1. 1.2015 bekannt gegeben, dass die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) die „alten“ GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) und die GoBS (Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme) ersetzen. Was das BMF von den Kassenanwendern fordert, ist in dem Schreiben vom 26.11.2010 (s. Pkt. 1) formuliert. An den dort niedergelegten Aussagen hat sich auch durch die Ende 2014 veröffentlichten GoBD grundsätzlich nichts geändert.

8. Ist die Speicherung in einem externen Archivsystem zulässig?

Ja, wenn die Daten unveränderbar u. maschinell auswertbar sind. Ein Archivsystem (CD, DVD, SD-Karte, HDD, SSD, Cloud* etc.) muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen (* die Daten müssen in Deutschland liegen)

9. Ist das System „INSIKA“ für Deutschland bzw. für eine elektronische Registrierkasse ab 1.1.2017 (GoBD/GDPdU) oder später (1.1.2020) notwendig bzw. vorgeschrieben?

Nein

10. Ist die Regelung in Österreich identisch mit der Deutschen?

Nein, Österreich setzt auf eine abgewandelte Smart-Card Lösung gemäß Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv)

11. Gibt es in Deutschland eine Pflicht für elektronische Kassen bzw. eine Belegausgabepflicht?

Nein, aber wenn eine elektronische Registrierkasse eingesetzt wird, muss sie den gültigen Vorschriften entsprechen. Eine generelle Belegpflicht gibt es nicht. Nach §368 des BGB kann ein Käufer jedoch eine Quittung verlangen. Das Recht auf einen Beleg ist im aktuellen Gesetzentwurf auch noch einmal ausdrücklich verankert worden.

12. Was steckt hinter der Bezeichnung „Offene Ladenkasse“

Soll keine elektronische Registrierkasse, sondern eine offene Ladenkasse in Verbindung mit einem täglichen Zählprotokoll eingesetzt werden, gelten diese Anforderungen GoBD 1.1.2017/1.1.2020 nicht. Eine „Flucht“ in die offene Ladenkasse ist jedoch nur bedingt eine Überlegung, denn die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung sind auch beim Einsatz von offenen Ladenkassen grundsätzlich zu beachten. Prinzipiell ist auch bei einer offenen Ladenkasse die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles erforderlich. Nur wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht feststellbarer Personen verkauft werden, muss die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nicht erfüllt werden.

13. Darf ich aktuell eine Nicht-GoBD-konforme XEA Kasse (ohne entsprechende Firmware bzw. im „Nicht-Fiskalmodus“ betrieben) einsetzen und wie lange?

Nein, seit 1.1.2017 nicht mehr

14. Muss eine XEA-Kasse schon jetzt im GoBD konformen Fiskalmodus betrieben werden?

Ja, eine sofortige Anwendung ist notwendig. Ein entsprechender Beipackzettel liegt allen GoBD-konformen XEA Kassenmodellen bei

15. Was bedeutet eine „Unangemeldete Kassenkontrolle und ab wann gilt diese?

Ab 2018 wird die sog. Kassen-Nachschaueingeführt. Sie stellt ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte unter anderem im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme dar. Eine Nachschau erfolgt ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, um möglichen Steuerbetrug zeitnah aufklären zu können.

16. Welches Zubehör ist zum GoBD-konformen Betrieb einer XEA Kasse notwendig?

SanDisk Ultra (SDHC™ UHS-I), 16 GB, 48 MB/s. (s.S. 12), 2 x (XE-A 137: 3x) AA/Mignon/R6 Batterien

17. Muss ein Steuerpflichtiger seine Daten im „Audicon IDEA“ Format bereitstellen?

Zur Ordnungsgemäßen Übergabe der elektronisch erstellten Kassendaten an die Finanzbehörden ist in jedem Fall die entsprechende Sharp IDEA Konvertierungssoftware XEA-GDPdU notwendig. Weitere Informationen finden sie auf der Seite 11 dieses Dokumentes.

18. Für welche XEA Modelle gibt es Videos zur Kassenprogrammierung und wo finde ich diese?

Die Videoanleitungen zur Kassenprogrammierung gibt es für die Modelle XE-A 137, -177, -207, -217 sowie für die PC-Link Software. Diese Videos finden Sie auf unserer Webseite unter <http://www.sharp.de/> (Bereich Kassensysteme/Videolanleitung)

19. Woher bekomme ich die komplette Bedienungsanleitung?

Die komplette Bedienungsanleitung der XEA Kassenmodelle finden Sie unter www.sharp.de bei dem jeweiligen Model. Jedem XEA-Modell liegt eine ausgedruckte Kurzbedienungsanleitung (Quickstart bzw. Schnellinbetriebnahme) bei. Ein kostenpflichtiger Ausdruck kann auch über den Schaltungsdienst Lange bezogen werden (Tel. 030-723813, E-Mail: order@schaltungsdienst.de, www.schaltungsdienst.de).

20. Muss eine vorhandene XEA Kasse mit einer „nicht GoBD konformen“ Firmware (Erste Baureihe XE-A 207, -217, -307 mit der Firmware V1.XX) mit einer „GoBD-konformen“ Firmware (V3.XX) aufgerüstet werden?

Ja, es besteht eine sofortige Pflicht des Steuerpflichtigen zur Aufrüstung mit einer entsprechenden Softwareanpassung der vorhandenen Kasse, wenn das möglich ist (auf Kosten des Steuerpflichtigen). Eine entsprechende kostenpflichtige Update Möglichkeit bietet z.B. der Kassenfachhandel.

Service- und Kontaktseite:

Wer / Was / Wo	Internet / Web / E-Mail	Tel.
XEA Bedienungsanleitungen	https://www.sharp.de/cps/rde/xchg/de/hs.xsl/-/html/alphanumerische-kassen.htm beim jeweiligen Modell	
Sharp XEA-Hotline*	hotline.ecr@sharp.eu	040-2376-2131
Sharp XEA Quick 48 Service*		040-2376-2131
Videoanleitungen zur Kassenprogrammierung**	https://www.sharp.de/cps/rde/xchg/de/hs.xsl/-/html/videoanleitung.htm	
Sharp Vertragswerkstatt:		
HAY Computing Service GmbH Auf dem Ralande 3 21465 Wentorf	ecr-service@haycomputing.de	040 / 81977 111
Bundesfinanzministerium	www.bundesfinanzministerium.de	
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	https://www.bsi.bund.de bsi@bsi.bund.de	0228 99 9582-0

* - Mo – Fr 8 – 17 Uhr ** XE-A137/147/177/207/217/307/PC-Link